

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fe163915-e0b4-3b1f-9b50-89ee07ee5d1d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGStV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BbgGStV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Brandenburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	925-7

## § 21 BbgGStV - Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen können zur Erfüllung des [§ 3 der Brandenburgischen Bauordnung](#) gestellt werden, soweit Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 Meter und deren Breite mehr als 2 Meter beträgt.

